

Luzern, 26. Mai 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 637**

Nummer: M 637
Eröffnet: 02.12.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 26.05.2026 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 685

Motion Steiner Bernhard und Mit. über die aktive Erhaltung der wohnortsnahen Geburtshilfe im Luzerner Hinterland und im Entlebuch**Ausgangslage und rechtliche Grundlagen**

Die Motion als parlamentarischer Vorstoss enthält einen Auftrag an den Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Beratungsvorlage in Form einer Botschaft und Entwurf zu einer Verfassungsänderung, einem Gesetz, einem Dekret oder eines Kantonsratsbeschlusses sowie eines besonderen Planungsberichts oder eines besonderen Rechenschaftsberichts zu unterbreiten. Mit der Motion kann zudem die Einreichung einer Kantonsinitiative oder eines fakultativen Referendums beim Bund verlangt werden (§ 67 Abs. 1 und 3 Kantonsratsgesetz [KRG]; SRL Nr. 30). Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, Massnahmen zur Sicherstellung der geburtshilflichen Versorgung im Luzerner Hinterland und im Entlebuch zu ergreifen, insbesondere den Erhalt der Geburtsabteilung am Spital Wolhusen, bei Bedarf auch gemeinsam mit dem Kanton Bern. Dieses Anliegen ist nach dem Gesagten nicht motionsfähig, weshalb wir es nachfolgend unter dem Blickwinkel eines Postulats prüfen.

Am 1. Juli 2025 ist die Änderung des Spitalgesetzes vom 6. Mai 2024 (G [2024 -048](#)) in Kraft getreten. Damit ist das Luzerner Kantonsspital (LUKS) gesetzlich verpflichtet, an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen insbesondere eine Geburtshilfe anzubieten. Dieses Angebot erfordert zugleich den Betrieb einer Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Gleichzeitig hat die Stimmbevölkerung festgelegt, dass Ausnahmen möglich sind, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Spitalliste oder die Erbringung der Leistung mit der erforderlichen Qualität nicht mehr erfüllt werden können. Damit ist klar, dass das gesetzlich vorgesehene Angebot stets auch unter dem Aspekt der Qualität zu beurteilen ist.

Anforderungen an Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Aufnahme eines Spitals in die Spitalliste des Kantons und damit die Kostenübernahme im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) setzen voraus, dass das Spital die beauftragte Leistung wirtschaftlich und mit der nötigen Qualität erbringt (Art. 58b Abs. 4a KVV). Bei der Beurteilung von Wirtschaftlichkeit und Qualität ist dabei unter anderem auch auf das Erreichen von Mindestfallzahlen zu achten (Art. 58d Abs. 4 KVV) bzw. die Kantone können Spitälern Mindestfallzahlen auch verbindlich vorschreiben (Art. 58f Abs. 4f KVV). Mindestfallzahlen werden allgemein in der Medizin diskutiert, weil Routine und Erfahrung mit

steigender Fallzahl die Ergebnisqualität verbessern können – das gilt auch für die Geburtshilfe. Studien zeigen, dass Spitäler mit höherem Geburtenvolumen oft bessere Behandlungsergebnisse haben. Gesamtschweizerisch gibt es derzeit keine verbindliche Mindestfallzahl für Geburten, die für die Aufnahme eines Spitals in die Spitalliste vorgeschrieben wäre. Einzelne Kantone (z.B. Zürich) kennen in der Spitalplanung Mindestfallzahlen auch für Geburtsabteilungen, dies jedoch lediglich im Sinne von Richtwerten zur Beurteilung der Qualität und nicht verbindlich für die Erteilung eines Leistungsauftrages. Diese Richtwerte orientieren sich an den von der Schweizerischen Gesellschaft für Neonatologie definierten Standards (vgl. [«Standards for Levels of Neonatal Care in Switzerland»](#), aktuelle Version: 14.3.2019; vgl. Kanton Zürich, Anhang zur Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik, [Weitergehende leistungsspezifische Anforderungen – Akutsomatik](#), Version 2026.1, Ziff. 3.3.4). Für Spitäler, wie das Spital Wolhusen, die in der Geburtshilfe einen Grundversorgungsauftrag (d.h. Geburten ab der 36. Schwangerschaftswoche [GA 35 0/7 SSW] und einem Geburtsgewicht von 2'000g) haben, werden darin mindestens 350 Geburten pro Jahr empfohlen, wobei Ausnahmen aus geografischen Gründen möglich sind.

Im Kanton Luzern sieht der Regierungsrat aktuell keine verbindlichen Mindestfallzahlen für Geburtsabteilungen in Spitälern vor. Dennoch ist es möglich, dass die Krankenversicherer die Aufnahme eines Spitals in die Luzerner Spitalliste beschwerdeweise anfechten, wenn sie bei einem Spital aufgrund tiefer Fallzahlen das Erfüllen der Wirtschaftlichkeit und Qualität für eine betreffende Leistungsgruppe in Frage gestellt sehen. Eine erfolgreiche Beschwerde hätte zur Folge, dass die OKP die Kosten einer Geburt im betreffenden Spital nicht mehr übernehmen dürfte mit entsprechenden Mehrkosten für die Wöchnerinnen und/oder den Kanton (GWL), falls trotzdem an der Geburtshilfe festgehalten würde.

Aktuelle Situation am Standort Wolhusen

Gemäss Angaben des LUKS wurden 2025 im Spital Wolhusen 283 Kinder geboren. (vgl. BAG, [Qualitätsindikatoren der Schweizer Akutspitäler 2023](#)). Von den 283 Geburten entfallen 276 auf Mütter aus dem Kanton Luzern. Die übrigen Wöchnerinnen stammen aus den Kantonen Bern (4), Wallis und Zürich (je 1) und aus der Europäischen Union (1). 283 Geburten pro Jahr entsprechen einer Geburt rund alle 31 Stunden. Im schweizweiten Vergleich liegt das Spital Wolhusen bei den Geburtenzahlen im unteren Bereich der Spitäler mit Geburtsabteilung.

In der Motion wird ausgeführt, dass Geburten vom Standort Wolhusen wegverlagert werden. Die Auswertung der Rechnungsdaten der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) gibt jedoch keine Hinweise auf eine systematische Verlagerung von Geburten. Die vorgenommenen Auswertungen zeigen, dass im Jahr 2025 insgesamt 396 Kinder aus dem Einzugsgebiet des Spitals Wolhusen (Gemeinden Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Hergiswil, Luthern, Menznau, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Werthenstein, Willisau und Wolhusen) stationär in einem Spital oder Geburtshaus geboren wurden. Lediglich 216 dieser Geburten (54,5%) erfolgten dabei wohnortsnah im Spital Wolhusen. Die übrigen Geburten fanden in 13 anderen Spitälern und Geburtshäusern in- und ausserhalb des Kantons Luzern statt, wobei der Grossteil auf das LUKS Luzern (61 bzw. 15,4%), das LUKS Sursee (45 bzw. 11,4%) und das Geburtshaus Terra (7,8% bzw. 31) entfielen.

Es lässt sich dabei feststellen, dass die Eintritte mit einzelnen Ausnahmen jeweils direkt von zu Hause nach Luzern erfolgt sind und nicht im Sinne einer Verlegung vom Spital Wolhusen

aus; beim Grossteil der Geburten handelte es sich um geplante Eintritte und nicht um Notfall-eintritte. Gemäss den DRG-Daten sind die Geburten am Standort Luzern tendenziell komplexer als in Wolhusen – sowohl bei vaginalen Entbindungen als auch bei Kaiserschnitten. Dies deutet darauf hin, dass eine gewisse Anzahl werdender Mütter für die Geburt von sich aus den Standort Luzern mit anliegendem Kinderspital wählen. Weitere Gründe für die Wahl einer anderen Einrichtung dürften teilweise auch im Komfort liegen, insbesondere in moderner Infrastruktur und 1-Bett-Zimmern, in denen der Standort Wolhusen derzeit noch im Nachteil ist.

Strategische Ausrichtung der Geburtshilfe im Kanton Luzern

Die bestehenden Angebote in Luzern (insbesondere mit dem neuen Kinderspital und der Frauenklinik), Sursee und Stans sowie alternative Angebote wie der Klinik St. Anna oder Geburtshäusern führen dazu, dass sich die Nachfrage nach geburtshilflichen Leistungen zunehmend differenziert entwickelt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich dieser Trend insbesondere mit der Eröffnung des neuen Kinderspitals und der Frauenklinik mit ihrem schweizweit einzigartigen Perinatalzentrum im Herbst 2026 weiter verstärken wird.

Die zukünftige Entwicklung der Geburtshilfe im Kanton Luzern ist daher nicht nur eine Frage der aktuellen Fallzahlen, sondern auch der strategischen Positionierung und Attraktivität der einzelnen Standorte. Dies hängt wesentlich damit zusammen, dass die Wahl des Geburtsortes grundsätzlich bei den werdenden Müttern liegt. Sie orientieren sich dabei an verschiedenen Faktoren wie medizinischer Sicherheit, Infrastruktur, persönlichem Umfeld, individuellen Präferenzen sowie den Empfehlungen ihrer Gynäkologin oder ihres Gynäkologen. Aufgabe des Kantons ist es, die Voraussetzungen für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen und dieses laufend zu überprüfen.

Unser Rat teilt die Auffassung, dass die geburtshilfliche Versorgung für die Frauen im Luzerner Hinterland und im Entlebuch auch künftig sichergestellt werden muss. Dabei dürfen jedoch keine Abstriche bei der Qualität gemacht werden. Der Standort Wolhusen erhält mit dem Neubau eine moderne 1-Bett-Zimmer-Infrastruktur, welche unterstützen könnte, dass ein Angebot entsteht, das von werdenden Müttern bewusst gewählt wird – auch über die Region hinaus. Dazu könnte auch ein möglicher Leistungsauftrag des Kantons Bern an das LUKS Wolhusen dienen, um zusätzliche Patientinnen aus angrenzenden Regionen anzusprechen. Dieser Prüfauftrag wurde dem LUKS bereits erteilt.

Des Weiteren wird unser Rat die Entwicklung der Fallzahlen sowie die Qualität der Leistungen weiterhin eng begleiten. Zu diesem Zweck wird das Gesundheits- und Sozialdepartement zusammen mit dem LUKS einen Prozess für ein Monitoring der Entwicklung der Geburtshilfe an allen Standorten erarbeiten. Dieses Monitoring umfasst neben den Fallzahlen auch relevante medizinische Qualitätsindikatoren sowie die personellen Voraussetzungen. Die Ergebnisse dieses Monitorings sollen unserem Rat als Grundlage für die Beurteilung der weiteren Entwicklung der Geburtshilfe dienen, insbesondere auch im Hinblick auf die im Spitalgesetz vorgesehenen Voraussetzungen für allfällige Ausnahmen vom Leistungsauftrag gemäss § 8 Absatz 2^{bis} des Spitalgesetzes. Zudem werden die Ergebnisse des Monitorings der zuständigen Kommission (GASK) periodisch zur Verfügung gestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Kommission jederzeit in die Entwicklung einbezogen ist und ihre Konsultation gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfolgen kann. Ziel dieses Vorgehens ist es, Veränderungen bei Nachfrage, Qualität und personellen Ressourcen frühzeitig zu erkennen und die Versorgung

unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben vorausschauend weiterzuentwickeln. Die Entwicklung des Monitorings durch GSD und LUKS kann im Rahmen der bestehenden Mittel erfolgen.

Unser Rat hat die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, um den Standort Wolhusen zu stärken und weiterzuentwickeln. Eine «aktive Erhaltung» im Sinne einer Garantie für den dauerhaften Betrieb kann jedoch nicht garantiert werden, da die Nachfrage von verschiedenen Faktoren abhängt und nur begrenzt steuerbar ist.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat für erheblich zu erklären.